

# ANMELDEFORMULAR

## DIE ERSTE INTERNATIONALE CBD und HANFAUSSTELLUNG

Sonntag 20. März und Montag 21. März 2022  
Marseille - Palais de la Méditerranée, Parc Chanot – [www.cbd-show.eu](http://www.cbd-show.eu)

### Aussteller - Anmeldung

Für die Registrierung und Teilnahme an der CBD Show in Marseille - Palais de la Méditerranée müssen Sie Senden Sie das vorliegende Anmeldeformular vollständig ausgefüllt zusammen mit Ihrer 30% igen Anzahlung per Post an das Unternehmen . EXPODIENCE ("der Organisator"). Nach Eingang Ihrer Anmeldung und Anzahlung erhalten Sie vom Veranstalter eine Rechnung entsprechend den gezahlten 30 %. Sobald der Veranstalter das von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeformular erhält und für gültig erklärt, kommt der Vertrag zustande Der Vertrag kommt zwischen den Parteien wirksam zustande und der Aussteller ist an dieses Formular und die allgemeinen Verkaufsbedingungen gebunden, für die Gesamtheit der unten definierten Summen.

#### PREIS :

Obligatorisches Paket - Kommunikation, Reinigung, Sicherheit und umfassende Versicherung.....	600 Euros H.T.
Nackter Stand.....	270 Euros H.T. / m2
Vorgerüsteter Stand (inklusive Schild, Trennwände und Teppich).....	285 Euros H.T. / m2
Winkel.....	250 Euros H.T.

Mindestfläche: 18 m2

Zahlungsbedingungen: 30% bei Reservierung, 30% am 30. November 2021 und der Rest am 31. Januar 2022.

#### Für alle Reservierungen, die nach dem 31. Januar 2022 getätigt werden, wird die Zahlung in voller Höhe fällig.

Ich, der Unterzeichner..... Unternehmen.....

Ich erkläre, dass ich die Teilnahmebedingungen für die CBD-Messe in Marseille - Palais de la Méditerranée, sowie die allgemeinen Bestimmungen gelesen habe, deren Kontaktdaten allgemeinen Vorschriften, deren Einzelheiten wie folgt lauten:

Name der verantwortlichen Person.....

Tel..... GSM.....

Adresse.....Postleitzahl.....

Ort.....Land.....

Email.....Website: www.....

#### BARE STAND

Gesamtfläche.....	m2 x 270 Euros H.T. = .....	Euros H.T.
Winkel .....	x 250 Euros H.T. = .....	Euros H.T.
Paket Obligatorisches	600	Euros H.T.
TOTAL H.T.	.....	Euros
MWST (20%)	.....	Euros
GESAMT INKL. MWST.....	.....	Euros

#### PRE-TEAM STAND

Gesamtfläche.....	m2 x 285 Euros H.T. = .....	Euros H.T.
Winkel .....	x 250 Euros H.T. = .....	Euros H.T.
Paket Obligatorisches	600	Euros H.T.
TOTAL H.T.	.....	Euros
MWST (20%)	.....	Euros
GESAMT INKL. MWST .....	.....	Euros

Ich möchte in Ihren Katalog aufgenommen werden

Ich brauche die Unterstützung Ihres Standbetreibers

**Zahlungsarten:** -- per Banküberweisung an die Order von : Expodience - 242 Boulevard Voltaire - 75011 Paris - Frankreich

**Bankreferenzen:** Crédit du Nord **Bank :** 30076 **Agentur :** 02056 **Kontonummer::** 25709000200 **Key Rib :** 03

**IBAN :** FR 76 3007 60 20 5625 7090 0020 003

**Swift-Adresse:** Nord FRPP

Anbei ist die Summe von..... € als Anzahlung (30%)

Inneregemeinschaftliche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.....

Allgemeine Aktivität .....

Beschreibung der ausgestellten Produkte:.....

Der Aussteller bestätigt, dass er die Ausstellungsordnung gelesen und genehmigt hat, verpflichtet sich, für die Dekoration seines Standes Sorge zu tragen, den Restbetrag für seinen Stand vor. Der Aussteller verpflichtet sich, die restliche Standmiete bis zum 31. Januar 2022 zu zahlen, andernfalls erlischt sein Anspruch.

**Stand Schild**.....

Kontakt: Marc Assous - Expodience, 242 Boulevard Voltaire – 75011 Paris - [www.cbd-show.eu](http://www.cbd-show.eu)

Tel : 00 33 (0)7 67 06 08 34 – Email : [marc@expodience.com](mailto:marc@expodience.com)

RCS B 489 447 235

Kommentare : .....	Kommerziell : .....
.....	.....
.....	.....

Geschehen auf .....	, auf .....
Firmenstempel :	Unterschrift des Ausstellers :

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN Auszug aus den Allgemeinen Bestimmungen der Ausstellung CBD**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Artikel 1 - Allgemeines:** Die Bedingungen für die Organisation der Ausstellung, insbesondere das Eröffnungsdatum, ihre Dauer, der Ort, an dem sie stattfindet, die Öffnungs- und Schließungszeiten, der Preis für die Beiträge, die Dauer der Ausstellung und die Dauer der Ausstellung sind in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegt. Die Organisatoren können sie jederzeit von sich aus und ohne Begründung ändern. Im Falle einer Verlängerung müssen die Aussteller. Im Falle einer Verlängerung kann dem Aussteller auf Antrag gestattet werden, seinen Stand zu dem ursprünglich festgesetzten Termin zu schließen, ohne dass die ausgestellten Produkte entfernt oder das Erscheinungsbild des Standes vor dem vom Messeveranstalter festgesetzten Termin verändert werden darf. Durch den Messeveranstalter. Kann die Ausstellung aus wichtigen, unvorhersehbaren oder wirtschaftlichen Gründen nicht stattfinden, werden die Anträge auf Zulassung storniert und die zur Verfügung stehenden Beträge nach Zahlung der entstandenen Kosten auf die Aussteller im Verhältnis der von ihnen gezahlten Beträge verteilt. Der Aussteller verpflichtet sich, die Vorschriften der Verordnung zu beachten und für ihre Einhaltung zu sorgen. Der Aussteller verpflichtet sich, die Bestimmungen der technischen Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und für deren Einhaltung zu sorgen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter für die Nichteinhaltung der vom Eigentümer oder Hauptmieter der Räumlichkeiten auferlegten Vorgaben dem Organisator der Ausstellung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter kann nicht haftbar gemacht werden, wenn er die Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschriften anwendet. Der Organisator kann auch nicht für die Ergebnisse verantwortlich gemacht werden. Der Veranstalter kann nicht für die Ergebnisse und wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausstellung auf den Aussteller verantwortlich gemacht werden.

**TEILNAHME Artikel 2 - Teilnahmebedingungen:** Der Veranstalter bestimmt die Kategorien der Aussteller und legt die Nomenklatur der präsentierten Produkte und/oder Dienstleistungen fest. Ein Aussteller darf nur Geräte, Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen präsentieren, die er selbst herstellt oder konstruiert oder deren Vertreter er ist; im letzteren Fall hat er dem Teilnahmeantrag das Verzeichnis der Marken beizufügen, deren Vertreter er ist im letzteren Fall hat er seinem Teilnahmeantrag das Verzeichnis der Marken beizufügen, deren Produkte er auszustellen oder deren Dienstleistungen er zu präsentieren beabsichtigt. Der Veranstalter kann nach Prüfung Produkte und/oder Dienstleistungen ausschließen, die ihm nicht geeignet erscheinen. Der Veranstalter kann nach Prüfung Produkte und/oder Dienstleistungen ausschließen, die er für den Zweck der Ausstellung als nicht relevant erachtet, oder die Präsentation von Produkten und/oder Dienstleistungen zulassen, die nicht in der Nomenklatur enthalten, aber für die Ausstellung von Interesse sind. In Anwendung der Bestimmungen für zugelassene Veranstaltungen darf ein Aussteller keine Produkte oder Materialien präsentieren, die nicht den französischen Vorschriften entsprechen, mit Ausnahme von Produkten oder Materialien die ausschließlich für den Gebrauch außerhalb des französischen Hoheitsgebiets bestimmt sind, noch dürfen sie eine Werbung betreiben, die irreführend ist oder unlauteren Wettbewerb darstellt. Gleichermaßen kann ein Aussteller dürfen keine Geräte, Waren oder Werbeartikel einer Marke präsentieren, die nicht auf der Messe ausstellt. Er darf auch nicht durch ein Plakat eine Kette oder Gruppe von Unternehmen oder eine bestimmte Marke empfehlen. Gruppe von Unternehmen, einem Verband oder einer Gewerkschaft.

Unter Einhaltung der in den technischen Unterlagen angegebenen Bedingungen können die Aussteller Bodenstände gestalten. Die Vorschriften über deren Aufbau sind auf Anfrage beim Veranstalter erhältlich der Organisator. Der Aussteller ist für seine Standdekoration selbst verantwortlich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Aufbau oder die Präsentation eines Standes zu verweigern die nicht den allgemeinen Kriterien der Ausstellung entsprechen. Sie muss den behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie dem vom Veranstalter beschlossenen allgemeinen Dekorationsplan und der Beschilderung entsprechen der Organisator. Der Veranstalter bestimmt die Darstellungsmethoden, die Bedingungen für den Einsatz aller Ton-, Licht- oder audiovisuellen Verfahren sowie die Bedingungen, unter denen eine Show, eine Attraktion oder eine Werbeaktion veranstaltet werden darf. Der Veranstalter legt auch die Bedingungen fest, unter denen innerhalb des Ausstellungsgeländes Shows, Attraktionen, Werbeaktionen, Animationen, Umfragen oder Meinungsumfragen durchgeführt werden können. Der Veranstalter bestimmt auch die Bedingungen, unter denen das Filmen oder die Tonaufnahme der Veranstalter legt auch die Bedingungen fest, unter denen Film- oder Tonaufnahmen innerhalb des Ausstellungsgeländes zulässig sind. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, solche Installationen zu entfernen oder zu verändern, die das allgemeine Erscheinungsbild der Ausstellung beeinträchtigen würden oder Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diejenigen Installationen zu entfernen oder zu ändern, die das allgemeine Erscheinungsbild der Ausstellung beeinträchtigen oder die benachbarten Aussteller oder das Publikum stören würden oder die nicht mit dem ihm zuvor zur Genehmigung vorgelegten Plan und Modell übereinstimmen. Der Veranstalter kann die erteilte Genehmigung widerrufen bei Belästigung von Nachbaramstellern, des Verkehrs oder der Durchführung der Ausstellung.

**Artikel 3 - Anmeldeformular:** Jede Person, die ausstellen möchte, muss ein Anmeldeformular an den Organisator senden. Sofern der Veranstalter die gewünschte Teilnahme nicht ablehnt, ist die Übersendung dieses Anmeldeformulars mit der Teilnahme verpflichten Sie sich verbindlich und unwiderruflich zur Zahlung des vollen Preises für die Standmiete und der damit verbundenen Kosten.

**Artikel 4 - Kontrolle der Zulassungen :** Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die von ihm getroffenen Entscheidungen über Teilnahmeanträge zu begründen. Im Falle der Ablehnung der Teilnahme werden die gezahlten Beträge durch die Person, die das Anmeldeformular abgeschickt hat, werden zurückerstattet, mit Ausnahme der Anmeldegebühr, die vom Veranstalter einbehalten wird. Das Gleiche gilt für die Person, die den ein Anmeldeformular, der auf der Warteliste steht, wenn ihm/ihr bei Ausstellungseröffnung mangels freier Fläche kein Stand zugewiesen werden kann. Die Annahme der Einsendung wird durch den Veranstalter Rückmeldung des Veranstalters an den Aussteller. Diese Antwort kann in der Zusendung einer Rechnung an den Aussteller bestehen. Trotz Zulassung und auch nach erfolgter Standzuteilung ist der Antrag eines Ausstellers auf Teilnahme unwirksam. Teilnahmeantrag eines Ausstellers, dessen Angelegenheiten, gleich aus welchem Grund, von einem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Hilfe verwaltet werden. Dies gilt insbesondere für jeder Teilnahmeantrag eines Unternehmens, das zwischen dem Datum des Teilnahmeantrags und den Eröffnungsterminen der Messe Konkurs anmeldet. Es steht dem Veranstalter jedoch frei, im Falle von der Veranstalter kann jedoch frei entscheiden, seine Teilnahme fortzusetzen, wenn das Unternehmen rechtlich zur Fortführung seiner Tätigkeit befugt ist.

**Artikel 5 - Übertragung/Untervermietung:** Außer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters darf ein Aussteller seine Konzession weder ganz noch teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, untervermieten oder teilen innerhalb der Ausstellungsfläche. Es können jedoch mehrere Aussteller zu einer Gesamtpäsentation zugelassen werden, wenn jeder von ihnen zuvor einen Antrag auf Zulassung an den Veranstalter gerichtet hat der Veranstalter einen Antrag auf Mitwirkung unterzeichnet hat.

**Artikel 6 - Rücktritt:** Im Falle eines Rücktritts oder bei Nichtbelegung des Standes, aus welchem Grund auch immer, und unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Verwaltung und Organisation der Stände durch den Organisator, die für die Standmiete gezahlten bzw. noch zu zahlenden Beträge ganz oder teilweise vom Veranstalter als Schadensersatz einbehalten werden, auch im Falle der Weitervermietung an einen Aussteller. Unter Belegt ein Aussteller, aus welchen Gründen auch immer, seinen Stand nicht 24 Stunden vor Eröffnung der Ausstellung, so gilt er als zurückgetreten. Der Veranstalter kann dann über den Stand des säumigen Ausstellers verfügen Der Veranstalter kann dann über den Stand des säumigen Ausstellers verfügen, ohne dass dieser einen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz geltend machen kann, auch wenn der Stand einem anderen Aussteller zugeteilt wird.

**FINANZIELLE BETEILIGUNG Artikel 7 - Preis:** Der Preis für die Stände wird vom Veranstalter festgelegt und kann bei einer Änderung der Elemente, aus denen der Stand besteht, vom Veranstalter geändert werden, der Preis für die Stände wird vom Veranstalter festgelegt und kann im Falle einer Änderung der Material-, Lohn-, Transport- und Dienstleistungspreise sowie der Steuer- und Sozialversicherungsbestimmungen vom Veranstalter geändert werden.

**Artikel 8 - Zahlungsbedingungen :** Die Zahlung der Standmiete und der Nebenkosten erfolgt zu den vom Veranstalter festgelegten Terminen und Modalitäten, die dem Aussteller in der Anmeldeakte mitgeteilt werden der Aussteller in der Messebeteiligungsdatei. Bei einer verspäteten Anmeldung zur Teilnahme ist die erste Zahlung in Höhe der zum betreffenden Zeitpunkt bereits fälligen Beträge zu leisten. Das gleiche gilt für das Gleiche gilt für Aussteller auf der Warteliste, die aufgrund eines Rücktritts einen Stand zugeteilt bekommen.

**Artikel 9 - Zahlungsverzug :** Die Nichteinhaltung der im vorstehenden Artikel genannten Zahlungsfristen und -modalitäten durch einen Aussteller berechtigt den Veranstalter, die Bestimmungen des Artikels 6 "Zahlung der Gebühren" anzuwenden.

**STANDS Artikel 10 - Standzuteilung:** Der Veranstalter erstellt den Ausstellungsplan und teilt die Stände frei zu, wobei er nach Möglichkeit die Wünsche des Ausstellers, die Art der von ihm präsentierten Produkte und/oder Dienstleistungen, die von ihm vorgesehene Gestaltung des Standes und ggf. das Datum der Anmeldung zur Teilnahme sowie die Dauer der Teilnahme. Das Datum der Anmeldung des Teilnahmeantrags und das Dienstalder des Ausstellers. Der Veranstalter unterbreitet dem Aussteller daraufhin einen Standplatzvorschlag, der bei Ausbleiben einer Antwort als vom Aussteller bestätigt gilt. Dieser Vorschlag gilt als vom Aussteller bestätigt, wenn innerhalb von 48 Stunden keine Antwort eingeht. Sollte der Aussteller mit dem vorgeschlagenen Standort nicht einverstanden sein, wird der Veranstalter sein Möglichstes tun, um einen anderen Vorschlag zu unterbreiten, ohne dass diese Nichtübereinstimmung für den Aussteller ein Grund ist, den Standort zu verlassen. Der Veranstalter kann den Standort des Standes jederzeit ändern. Der Veranstalter kann die Größe und Aufteilung der vom Aussteller gewünschten Flächen ändern. Diese Änderung berechtigt den Aussteller nicht zu diese Änderung berechtigt den Aussteller nicht, seine Teilnahmezusage einseitig zu kündigen. Die Lage des einem Aussteller zugewiesenen Standes wird ihm durch

einen Plan bekannt gegeben. Dieser Plan gibt die genauesten Maße des Standes vor. Es liegt in der Verantwortung des Ausstellers, sich nach Möglichkeit vor dem Aufbau seines Standes von der Richtigkeit des Planes zu überzeugen. Der Veranstalter haftet nicht für Abweichungen zwischen den angegebenen Maßen und den tatsächlichen Standabmessungen. Der Plan zeigt die allgemeine Anordnung der Blöcke, die den zugewiesenen Platz umgeben. Diese Angaben, die zum Zeitpunkt der Planerstellung gültig sind, dienen nur zur Information und können Änderungen unterliegen, die dem Aussteller nicht bekannt sind. Beliebig Jede Reklamation, die den im Plan festgelegten Standort betrifft, muss innerhalb von acht Tagen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der vorgeschlagene Standort als vom Aussteller angenommen. Der Veranstalter kann unter keinen Umständen einen Platz reservieren und auch nicht von einer Sitzung zur nächsten garantieren. Darüber hinaus begründet die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Auch die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen gibt dem Aussteller keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz und keinen Vorrang bei der Platzvergabe.

**Artikel 11 - Aufbau und Dekoration:** der Stände Der Aufbau der Stände erfolgt nach dem vom Veranstalter erstellten Übersichtsplan. Mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters und unter Beachtung der in den technischen Unterlagen angegebenen Bedingungen können die Aussteller Bodenstände gestalten. Die Vorschriften über deren Aufbau sind auf Anfrage beim Veranstalter erhältlich der Organisator. Der Aussteller ist für seine Standdekoration selbst verantwortlich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Aufbau oder die Präsentation eines Standes zu verweigern die nicht den allgemeinen Kriterien der Ausstellung entsprechen. Sie muss den behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie dem vom Veranstalter beschlossenen allgemeinen Dekorationsplan und der Beschilderung entsprechen der Organisator. Der Veranstalter bestimmt die Darstellungsmethoden, die Bedingungen für den Einsatz aller Ton-, Licht- oder audiovisuellen Verfahren sowie die Bedingungen, unter denen jede Show, Attraktion oder Werbemaßnahme durchgeführt werden darf. Der Veranstalter legt auch die Bedingungen fest, unter denen innerhalb des Ausstellungsgeländes Shows, Attraktionen, Werbeaktionen, Animationen, Umfragen oder Meinungsumfragen durchgeführt werden können. Der Veranstalter bestimmt auch die Bedingungen, unter denen das Filmen oder die Tonaufnahme Der Veranstalter legt auch die Bedingungen fest, unter denen Film- oder Tonaufnahmen innerhalb des Ausstellungsgeländes zulässig sind. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, solche Installationen zu entfernen oder zu verändern, die das allgemeine Erscheinungsbild der Ausstellung beeinträchtigen würden oder der Veranstalter behält sich das Recht vor, diejenigen Installationen zu entfernen oder zu ändern, die das allgemeine Erscheinungsbild der Ausstellung beeinträchtigen oder die benachbarten Aussteller oder das Publikum stören würden oder die nicht mit dem ihm zuvor zur Genehmigung vorgelegten Plan und Modell übereinstimmen. Der Veranstalter kann die erteilte Genehmigung widerrufen bei Belästigung von Nachbarausstellern, des Verkehrs oder der Durchführung der Ausstellung.

**Artikel 12 - Wiederherstellung:** Der Veranstalter lehnt jede Verantwortung für von Ausstellern errichtete Konstruktionen oder Installationen ab. Die Aussteller haben die Flächen in dem Zustand zu übernehmen, in dem sie sie vorgefunden haben und müssen sie in demselben Zustand verlassen, in dem sie sie vorgefunden haben. Die Aussteller übernehmen die Grundstücke in dem Zustand, in dem sie sie vorfinden und müssen sie in diesem Zustand auch wieder verlassen. Jede Beschädigung, insbesondere der Räumlichkeiten und Anlagen, in denen die Ausstellung stattfindet, die durch einen Aussteller oder durch seine Anlagen verursacht wird, Ausrüstung oder Waren geht zu Lasten dieses Ausstellers.

**ARBEITSFRIST Artikel 13 - Auf- und Abbau:** Der Veranstalter legt den Zeitplan für den Aufbau und die Einrichtung der Stände vor der Eröffnung der Ausstellung fest. Er bestimmt den Zeitplan für die Demontage er legt den Zeitplan für den Abbau der Stände, den Abtransport der Geräte, Materialien und Produkte sowie die Termine für die Aufräumarbeiten bei Messeschluss fest. Im Hinblick auf den speziellen Punkt der Demontage und Entfernung. Der Veranstalter ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers Arbeiten durchzuführen, die dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgenommen hat. Die Nichteinhaltung der Vorschriften durch einen Aussteller die Nichteinhaltung des Termins für die Standbelegung durch einen Aussteller berechtigt den Veranstalter zur Geltendmachung von Säumniszuschlägen und Schadensersatz.

**Artikel 14 - Sondergenehmigungen:** Jede Einrichtung, Aufstellung von Maschinen oder Geräten, die nur durch Ausleihen des Standes eines anderen Ausstellers aufgestellt oder montiert werden kann, ist mit der Genehmigung des Veranstalters und zu dem von ihm festgelegten Termin erfolgen.

**Artikel 15 - Güter:** Jeder Aussteller ist für den Transport und den Empfang der für ihn bestimmten Güter verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten. Der Aussteller ist verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters über die Regelung der Ein- und Ausfahrt, insbesondere über die Bewegung von Fahrzeugen innerhalb des Ausstellungsgeländes, Folge zu leisten. Die zur Ausstellung gebrachten Produkte und Materialien darf die Ausstellung während ihrer Dauer unter keinen Umständen verlassen.

**REINIGUNG Artikel 16 - Reinigung:** Die Reinigung der einzelnen Stände erfolgt unter den Bedingungen und innerhalb der Fristen, die der Veranstalter den Ausstellern mitteilt.

**VERSICHERUNG Artikel 17 - Versicherung und zivilrechtliche Haftung des Veranstalters:** Der Veranstalter hat eine Versicherung gegen die finanziellen Folgen seiner zivilrechtlichen Haftung als Organisator abgeschlossen. als Organisator. Der Aussteller kann vom Veranstalter eine Kopie der Police verlangen, aus der alle Einzelheiten über die gedeckten Risiken und die Dauer der Versicherung hervorgehen.

**DIENSTLEISTUNGEN Artikel 18 - Flüssigkeiten:** Wie in den technischen Unterlagen angegeben, erfolgt der Anschluss der Stände an das Strom-, Telefon-, Wasser- oder Druckluftnetz auf Kosten der Aussteller, die einen entsprechenden Antrag fristgerecht und nach den technischen Möglichkeiten der Ausstellungsräume stellen. Diesbezügliche Anfragen sind an den Alle diesbezüglichen Anfragen sind an den Konzessionär zu richten, der auf den den Ausstellern zur Verfügung gestellten besonderen Formularen genannt ist.

**Artikel 19 - Zoll:** Es liegt in der Verantwortung jedes Ausstellers, die Zollformalitäten für Materialien und Produkte, die aus dem Ausland kommen, zu erledigen. Der Veranstalter kann nicht verantwortlich gemacht werden für der Veranstalter kann nicht für Schwierigkeiten verantwortlich gemacht werden, die bei diesen Formalitäten auftreten können.

**Artikel 20 - Gewerbliches Eigentum:** Der Aussteller ist für die Sicherstellung des gewerblichen Schutzes der von ihm ausgestellten Materialien oder Produkte verantwortlich, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. die Einreichung von französischen Patentanmeldungen). Diese Maßnahmen müssen vor der Präsentation dieser Materialien oder Produkte getroffen werden, wobei der Veranstalter in diesem Bereich keine Verantwortung übernimmt. Verantwortung in diesem Bereich.

**Artikel 21 - Society of Authors:** In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen der Society of Authors and Composers of Music (SACEM) und dem Veranstalter wendet sich der Aussteller direkt an die SACEM oder eine andere zuständige Stelle, wenn er eine Anfrage an die SACEM stellt. Einer anderen zuständigen Stelle, wenn er die Musik eines Urhebers in irgendeiner Weise innerhalb der Ausstellung verwendet, lehnt der Veranstalter jede Verantwortung in dieser Hinsicht ab.

**KATALOGE Artikel 22 - Kataloge:** Der Veranstalter ist alleiniger Inhaber der Veröffentlichungs- und Verkaufsrechte des Ausstellerkatalogs sowie der Rechte bezüglich der in diesem Katalog enthaltenen Werbung die in diesem Katalog enthalten sind. Er kann diese Rechte ganz oder teilweise gewähren. Die für den Katalog erforderlichen Angaben werden von den Ausstellern in eigener Verantwortung gemacht. Der Organisator kann nicht haftbar gemacht werden. Der Veranstalter kann nicht für eventuelle Auslassungen oder Fehler bei der Reproduktion, der Zusammensetzung oder anderweitig verantwortlich gemacht werden, die auftreten können. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Einträge zu ändern, zu löschen oder zusammenzufassen, wann immer er es für richtig hält. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Einträge zu ändern, zu löschen oder zusammenzufassen, wann immer er es für sinnvoll hält, sowie die Texte von bezahlten Anzeigen abzulehnen oder zu ändern, die geeignet sind, die anderen Aussteller zu schädigen.

**EINTRITTSKARTEN Artikel 23 - "Ausstellerausweis":** "Ausstellerausweise", die zum Zutritt zur Ausstellung berechtigen, werden unter den vom Veranstalter festgelegten Bedingungen ausgestellt an für Aussteller. Nicht genutzte "Ausstellerausweise" werden nicht zurückgenommen oder erstattet, wenn der Veranstalter sie entgeltlich ausgegeben hat.

**Artikel 24 - Einladungskarten:** Einladungskarten für Besucher, die der Aussteller einladen möchte, werden unter den vom Veranstalter festgelegten Bedingungen an den Aussteller ausgegeben. Nicht benutzte Karten werden nicht zurückgenommen oder erstattet, wenn der Veranstalter sie gegen Bezahlung ausgegeben hat. Nur die vom Veranstalter ausgestellten Ausweise, Einladungskarten und Eintrittskarten berechtigen zum Zutritt zur Ausstellung.

**SICHERHEIT Artikel 25 - Sicherheit:** Der Aussteller ist verpflichtet, die von den Verwaltungs- oder Rechtsbehörden auferlegten Sicherheitsmaßnahmen sowie die vom Veranstalter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Maßnahmen zu überprüfen. Die Beaufsichtigung erfolgt unter der Kontrolle des Veranstalters; seine Entscheidungen über die Anwendung von. Die Entscheidungen des Veranstalters über die Anwendung der Sicherheitsregeln sind unverzüglich umzusetzen.

**ANWENDUNG DER REGELN WETTKÄMPFE Artikel 26 - Anwendung der Regeln:** Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Regeln und der vom Veranstalter herausgegebenen internen Regeln kann dazu führen, dass die Veranstalter, kann zum Ausschluss des zuwiderhandelnden Ausstellers, auch ohne förmliche Aufforderung, führen. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung des Aufbaus, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, Nichtbelegung des Standes usw. Dies gilt insbesondere bei Nichteinhaltung der Gestaltung, Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, Nichtbelegung des Standes, Präsentation von Produkten, die nicht den in der Anmeldung aufgeführten entsprechen. In solchen Fällen ist der Aussteller schadenersatzpflichtig Ersatz des durch die Veranstaltung entstandenen moralischen oder materiellen Schadens. Diese Entschädigung entspricht mindestens dem Betrag der Teilnahme, der beim Veranstalter verbleibt, unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche. Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche. Dem Veranstalter steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht an den Ausstellungsgegenständen und dem Mobiliar bzw. den Dekorationselementen des Ausstellers zu die dem Aussteller gehören.

**Artikel 27 - Änderung der Vorschriften:** Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle zu regeln und neue Bestimmungen einzuführen, wann immer er es für notwendig hält es für notwendig erachtet.

**Artikel 28 - Streitigkeiten:** Im Streitfall verpflichtet sich der Aussteller, seine Reklamation vor der Einleitung eines Verfahrens an den Veranstalter zu richten. Jede Klage, die vor Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach dieser Erklärung erhoben wird, wird mit der formellen Zustimmung des Ausstellers für unzulässig erklärt. Im Falle von Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz des Veranstalters ausschließlich zuständig.

Kontakt: Marc Assous - Expodience, 242 Boulevard Voltaire – 75011 Paris - [www.cbd-show.eu](http://www.cbd-show.eu)

Tel : 00 33 (0)7 67 06 08 34 – Email : [marc@expodience.com](mailto:marc@expodience.com)

RCS B 489 447 235